

Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung

Dieses Merkblatt richtet sich sowohl an Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung als auch an Lehrende. Es bezieht sich im Speziellen auf die Gestaltung gleichwertiger Bedingungen für behinderte und chronisch kranke Studierende bei Studien- und Prüfungsbedingungen.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen in NRW

Nach **§ 3 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG)** hat die Hochschule die Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse der behinderten und chronisch kranken Studierenden zu berücksichtigen. Zudem müssen nach **§ 64 Abs. 2 Nr. 2 HG** Prüfungsordnungen nachteilsausgleichende Regelungen für behinderte Studierende beinhalten. In den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungsordnungen ist daher jeweils ein Nachteilsausgleich vorgesehen (§ 7 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung Bachelorstudiengang und § 6 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung Masterstudiengang). Auch in vielen Prüfungsordnungen für Staatsexamina ist der Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen verankert.

2. Was heißt Behinderung?

Mit § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) existiert eine gesetzliche Definition des Begriffs der Behinderung.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Behinderung wie oben definiert kann chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernden Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf mit einschließen, sofern sie zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

3. Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen,
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt zum Beispiel für hörbehinderte Studierende oder Studierende mit einer Sprachbehinderung,
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung,
- Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen.

4. Wichtig !

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und auch bei Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht verringert. Es handelt sich bei einem Nachteilsausgleich **nicht** um eine Erleichterung, sondern nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch kranken Studierenden das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen. Es muss im Vorfeld jeder Studien- und Prüfungsleistung nachteilsausgleichende Maßnahmen **individuell** festgelegt werden. Eine bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen bei Studienleistungen kann häufig durch Absprache zwischen der/dem behinderten und chronisch kranken Studierenden und der/dem Lehrenden erfolgen. Bei Prüfungsleistungen ist ein formloser schriftlicher Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. In diesem Antrag müssen geeignete Nachteilsausgleiche dargelegt werden. Dem Antrag entsprechend muss ein Nachweis, in Form eines ärztlichen Attestes, wenn vorhanden auch in Form eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX oder eine Stellungnahme des Beauftragten der RWTH Aachen beigefügt werden. Auf Wunsch der oder des behinderten bzw. chronisch kranken Studierenden oder des zuständigen Prüfungsausschusses kann der Beauftragte behinderter und chronisch kranker Studierender im Rahmen einer

einzelfallbezogenen gutachterlichen Stellungnahme Empfehlungen für die Gestaltung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen abgeben. Der Beauftragte kooperiert

gegebenenfalls mit den zuständigen Ärztinnen oder Ärzten oder Studienfachberaterinnen und -beratern. Wichtig ist, dass sich Studienbewerber/innen oder Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung an die zuständigen Mitarbeiter der Hochschule wenden, um über die Notwendigkeit, die Art und des Umfangs des Nachteilsausgleichs zu beraten und die Ansprüche durchzusetzen.

5. Ansprechpartner

Fragen zum Thema Nachteilsausgleich bei Behinderung und chronischer Krankheit beantworten:

Sachgebiet Behindertenfragen Studierender

Dipl. Verw. Wirt. Hermann-Josef Kuckartz

Hauptgebäude, Raum 019

Templergraben 55, 52062 Aachen

Ab 23.07.12 neue Adresse: Kackertstr. 15, AIXTRON-Gebäude, Erdgeschoss, Raum A 010, 52072 Aachen

Tel.: 0241-80 94338, Fax: 0241-80 92123, E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender

Eva Malecha, Herr Kuberna

c/o AStA der RWTH Aachen

Peterstr. 44-46; 52062 Aachen

Tel.: 0241-80 93792

E-Mail: ibs@asta.rwth-aachen.de

Fakultätsbeauftragte für behinderte und chronisch kranker Studierende

Fachbereich 1

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Templergraben 55, R. 137

52056 Aachen

Herr Dr. Dickopp

Institut für Geometrie und Praktische Mathematik

Telefon: 0241 – 80 96931

E-Mail: dickopp@web.de

Fachbereich 2

Fakultät für Architektur

Reiffmuseum, Schinkelstraße 1, 52056 Aachen

Herr Univ. Prof. Dr. Marksches

Lehrstuhl und Institut für Kunstgeschichte

Telefon: 0241 - 80 95068

E-Mail: mark@kunstgeschichte.rwth-aachen.de

Fachbereich 3

Fakultät für Bauingenieurwesen
Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 52056 Aachen
Frau Schewe
Telefon: 0241 – 80 24188
E-Mail: schewe@lbb.rwth-aachen.de

Fachbereich 4

Fakultät für Maschinenwesen
Eilfschornsteinstraße 18, 52056 Aachen
Herr Univ.-Prof. Dr.-Ing. Olivier
Lehrstuhl und Forschungsgebiet
Hochtemperatur-Gasdynamik
Telefon: 0241 - 80 24606
E-Mail: olivier@swl.rwth-aachen.de

Fachbereich 5

Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften
Intzestraße 1, 52056 Aachen
Herr Freese
Lehr- und Forschungsgebiet Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe
Telefon: 0241 – 80 96876
E-Mail: freese@bgmr.rwth-aachen.de

Fachbereich 6

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Muffeter Weg 3, 52056 Aachen
Frau Dipl.-Ing. Martina Dahm
Telefon: 0241 – 80 26951
E-Mail: dahm@fb6.rwth-aachen.de

Fachbereich 7

Philosophische Fakultät
Kármánstraße 17 – 19, 52056 Aachen
Herr Univ.-Prof. Dr. Spijkers
Lehr- und Forschungsgebiet Psychologie mit dem
Schwerpunkt Berufliche Rehabilitation
Telefon: 80 - 93522
E-Mail: will.spijkers@mail.psycho.rwth-aachen.de

Fachbereich 8

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Kármánstraße 17 – 19
(ehemaliges Couvengymnasium)
52056 Aachen
Herr Dipl.-Volksw. Thomas
Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre(Mikroökonomie)
Telefon: 80 - 96206
E-Mail: michael.thomas@vwl2.rwth-aachen.de

Fachbereich 10

Medizinische Fakultät

Pauwelsstraße 30

52056 Aachen

Herr Univ.-Prof. Dr. Zerres

Institut für Humangenetik

Telefon: 0241 – 80 80179

E-Mail: kzerres@ukaachen.de